

Rechte und Pflichten unterstützter Personen

R 02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, die Grundrechte (materielle Rechte und Verfahrensrechte) der unterstützten Personen zu respektieren.

Unterstützte Personen haben den Verpflichtungen nachzukommen, welche die kantonale Gesetzgebung über die Sozialhilfe ihnen auferlegt.

Unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht Unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Vorgehen

Wer sich in einer Notlage befindet, kann beim Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen. Die hilfeschende Person ist dem beanspruchten Sozialdienst gegenüber auskunfts- und mitwirkungspflichtig.

Sozialhilfeorgane dürfen eine Entscheidung nicht ausdrücklich verweigern oder stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuchs auch nicht über Gebühr verzögern. Jedes Gesuch muss behandelt werden.

Bemerkungen

Der Sozialdienst eröffnet nach Massgabe des kantonalen Rechts ablehnende Entscheide schriftlich und unter Angabe der Rechtsmittel. Nicht vollumfängliche gutgeheissene Gesuche sowie belastende Verfügungen sind zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, an die Beschwerdeinstanz weiterzuziehen. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich der Sozialdienst leiten lässt und auf die er sich stützt.

Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum und bemisst sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und den Richtlinien und Weisungen des Regierungsrats.

Rechte der unterstützten Person

Der Bezug von persönlicher oder wirtschaftlicher Sozialhilfe begründet folgende Rechte:

- Der Sozialdienst darf nicht in die verfassungsmässigen und persönlichen Rechte eingreifen.
- Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes sind an das Amtsgeheimnis gebunden.
- Sie haben Anspruch auf persönliche Sozialhilfe, das heisst, dass sie sich von den Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern auch bei nicht finanziellen Fragen beraten lassen können.
- Wenn sie mit der Arbeitsweise der Mitarbeitenden des Sozialdienstes nicht einverstanden sind, können sie sich in erster Linie an die Leitung des regionalen Sozialdienstes, weiter an den regionalen Sozialrat oder an das Amt für Soziales wenden.
- Wird einem Antrag auf finanzielle Leistungen nicht oder nur teilweise entsprochen, haben sie die Möglichkeit, einen einsprachefähigen Entscheid zu verlangen.
- Sie haben die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen Einsicht in ihre Akte zu verlangen. Davon ausgenommen sind die persönlichen Aktennotizen.

Pflichten der unterstützten Person

Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe begründet folgende Pflichten:

- Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um ihre Hilfsbedürftigkeit selber zu mildern oder zu beheben, das heisst, sie müssen sich aktiv um die Verbesserung ihrer finanziellen Situation bemühen.
- Wirtschaftliche Sozialhilfe ist subsidiär, das heisst sie müssen Leistungen Dritter vor der Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen. Insbesondere sind Lohnzahlungen geltend zu machen und Sozialversicherungsansprüche wie Arbeitslosentaggelder, Krankentaggelder, IV-Leistungen, Ergänzungsleistungen usw. anzumelden und auszuschöpfen.
- Sie können im Rahmen der Sozialhilfe zu Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden.
- Sie haben eine Mitwirkungs- und Informationspflicht, das heisst sie müssen die Termine und Abmachungen einhalten, die erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung stellen und wahrheitsgetreu Auskunft geben. Jede Veränderung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen sie unaufgefordert mitteilen (Art. 30 SHG).
- Sie müssen den Sozialdienst informieren, wenn sich die finanzielle Situation ändert wie zum Beispiel:
sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder sich dieses verändert,
sie Versicherungsleistungen neu beziehen oder ändern,
sie Schenkungen jeglicher Art erhalten,
oder wenn sich Veränderungen in ihrer Wohnsituation ergeben.
- Der Sozialdienst kann zur Überprüfung des Sachverhalts sie zu Hause besuchen oder weitere Abklärungen beantragen.

Eine Verletzung der oben genannten Pflichten kann zu einer Kürzung oder (vorübergehenden) Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe führen.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Akteneinsicht und rechtliches Gehör (A 03)

Kürzung von Sozialhilfe (K 02)

Verfügungen der Sozialorgane (V 01)